



Satzung

Vorwort

Die Ursprungssatzung des Ringreitervereins von 1921 dokumentiert die eigentliche Gründung des Ringreitervereins, nachdem 1920 das althergebrachte Volksfest wieder neu belebt wurde.

Die folgende neugefasste Satzung wurde auf die formalen und rechtlichen Voraussetzungen ausgerichtet, um die Rechtsfähigkeit des Vereins als eingetragener Verein zu ermöglichen. Die ursprüngliche Satzung befindet sich bei den Vereinsunterlagen.

Einzelheiten der seit 1921 dokumentierten Vereinsregularien und die Beschlüsse über deren Anpassungen, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind, werden in der zu erstellenden Geschäftsordnung festgehalten.

- Satzung -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.“ und hat seinen Sitz in Wesseln. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des traditionellen Brauchtums insbesondere des Ringreitens einschließlich der Jugendförderung, die durch die Vereinsarbeit an die Brauchtumspflege und den Gemeinsinn herangeführt wird. Der Verein fördert das örtliche Zusammenleben in der Gemeinde Wesseln zum Wohle der ortsansässigen Bürger.
- (2) Der Kulturbrauch soll insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen wie:
 - a. Vereinsringreiten mit Umzug durch die Gemeinde und Ringreiterball,
 - b. Kaffeeball mit Theateraufführung,
 - c. Kinderringreiten,
 - d. öffentliches Kinderringreiten,
 - e. öffentliches Ringreiten,
 - f. Seniorenkaffee und
 - g. sonstige Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinsinnes (Abrechnungsabende, Fahrradtour, Sommerausflug etc.)gepflegt werden.
- (3) Auch der Kontakt mit befreundeten Vereinen der Umgebung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen und Wettbewerben soll gepflegt werden. Dies gilt besonders für die Teilnahme an Veranstaltungen der Broklandsautalilde sowie des Reiterbundes Schleswig Holstein.
- (4) Bei den Wettbewerben und Veranstaltungen des Vereins und der befreundeten Vereine sollen die Fairness, insbesondere auch im Hinblick auf den Umgang mit den Pferden, der ehrenvolle sportliche Wettbewerb, sowie das gesellige Zusammensein und der Spaß der Reiter und Helfer im Vordergrund stehen. Die Regeln der Wettbewerbe sind in der Satzung der Broklandsautalilde und in der Geschäftsordnung des Ringreitervereins Wesseln festgelegt.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beiträge und Spenden sowie sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich und unmittelbar nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitarbeit in dem Verein ist ehrenamtlich. Kein Mitglied erhält beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (9) Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral.

- Satzung -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Wesseler Bürger kann die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen, wenn er die Interessen und Aufgaben des Vereins zu fördern gedenkt. Mitglieder, die fortziehen, können Mitglieder im Verein bleiben. Auswärtige Personen können die Mitgliedschaft im Verein beantragen, wenn die Verbundenheit mit dem Dorf besteht. Als Jugendmitglieder gelten alle Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Jugendmitgliedern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern (den Reitern)
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (3) Das aktive Stimmrecht haben alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18te Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder ist durch die Jugendordnung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Ringreiterverein verdient gemacht haben oder aus anderen wichtigen Gründen geehrt werden sollen. Der Beschluss, Ehrenmitglieder zu ernennen, wird vom Gesamtvorstand gefasst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie mindestens drei Monate zuvor schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen bzw. unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Geschäftsjahr und Vereinsbeiträge

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis Ende Januar in Geld zu zahlen.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

- Satzung -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

- Satzung -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sollte aus nicht vorhersehbaren Umständen oder höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung nicht möglich sein, bleiben alle Gewählten solange bis eine Versammlung stattfinden kann im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der vorgesehenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende unter der Angabe von Gründen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ein oder wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über alle Angelegenheiten, die nach der Tagesordnung zur Entscheidung anstehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Sonderbestimmungen über die Mehrheitsverhältnisse (z. B. Satzungsänderung, Vereinsauflösung) bleiben unberührt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. die Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer,
 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 3. Genehmigung des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 5. Stellung von Anträgen, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sind,
 6. Erlass der Vereinssatzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. der geschäftsführende Vorstand mit
 1. der / dem 1. Vorsitzenden,
 2. der / dem 2. Vorsitzenden,
 3. der / dem Kassenwart/in und
 - b. der erweiterte Vorstand mit
 1. der / dem Schriftführer/in,
 2. der / dem stellvertretenden Schriftführer/in,
 3. der / dem Pressewart/in,
 4. zwei Beisitzer(n)/innen
 5. dem Festausschuss mit 2 bis 5 Personen.
 6. dem/der Jugendwart/in

- *Satzung* -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit einer Wahlperiode beträgt regelmäßig drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restwahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen; scheidet der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl für die Restwahlzeit durchführt. Bei Ausfall eines anderen Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, die Aufgaben dieses Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Neuwahl einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einer dritten Person zu übertragen.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegen die Vorbereitungen der jährlich stattfindenden Veranstaltungen.
- (2) Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Der Gesamtvorstand berät und beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 1. der/die 1. Vorsitzende,
 2. der/die 2. Vorsitzende und
 3. der/die Kassenwart/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit einer Wahlperiode beträgt regelmäßig drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertretung) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/in nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Sitzungen des Vorstandes kann, wenn der Vorstand dieses beschließt, eine Niederschrift gefertigt werden, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnet. Sie ist vom/von (der) 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Gesamtvorstand vorbehalten ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Er erstellt bzw. pflegt die Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die vereinsinternen Regelungen detailliert festzulegen und zu dokumentieren.

- *Satzung* -

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.

- (4) Er führt die laufenden Geschäfte im Hinblick auf die Vereinsaufgaben und den -zweck und wägt auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ab.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- (2) Satzungsänderungen, welche aufgrund steuerlicher Bestimmungen notwendig oder nur redaktioneller Art sind, können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Wesseln für den Bereich Jugend, Sport und Kultur zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- / -

Wesseln, den 22.11.2023

Der geschäftsführende Vorstand

.....
Wiebke Lund
1. Vorsitzende

.....
Alexander Kuhr
2. Vorsitzender

.....
Kathrin Trüller
Kassenwart